

## Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen

1. Erhält eine in der Einrichtung tätige Person gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl eines Kindes/Jugendlichen nicht gewährleistet oder gefährdet ist, so ist diese verpflichtet, diese Anhaltspunkte gegenüber der zuständigen Leitungsperson mitzuteilen.
2. Die Leitungsperson organisiert unter Einbezug mindestens einer in der Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfahrenen Fachkraft ein Fallgespräch zur Einschätzung der aktuellen Situation des Kindes/Jugendlichen und des Risikos einer Schädigung bei Fortbestand der Situation.
3. Kommen die Fachkräfte im Rahmen dieses Fallgesprächs zu der Einschätzung, dass zwar kein unmittelbares Risiko, aber ein für die Entwicklung des Minderjährigen problematisches Erziehungsdefizit vorliegt, verpflichtet sich die Einrichtung, diese Einschätzung gegenüber den Eltern zu thematisieren. Abhängig von Situation und Alter des Kindes/Jugendlichen soll die Situation auch diesem gegenüber angesprochen werden. Ziel des Gespräches ist es, Problemakzeptanz und Hilfeakzeptanz herzustellen. Die Einrichtung bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Hilfen an.
4. Reichen eigene Handlungsmöglichkeiten zur nachdrücklichen Verbesserung der erzieherischen Situation nicht aus, verpflichten sich die Einrichtungen, die Eltern auf andere örtlich verfügbare Hilfen hinzuweisen und durch Motivationsarbeit fortlaufend bis zu einer Verbesserung der Situation des Kindes/ des Jugendlichen auf die Inanspruchnahme der Hilfen hinzuwirken. Über Angebote von Diensten und Einrichtungen informiert der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes.
5. Sowohl für den Fall, dass die Eltern Hilfen annehmen, als auch dann, wenn die Eltern weiterhin die Inanspruchnahme von Hilfen ablehnen, wird dies von der Einrichtung dokumentiert.
6. Verschärft sich die Situation des Kindes/Jugendlichen so, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (mit hoher Wahrscheinlichkeit drohende erhebliche Schädigung des Kindes/Jugendlichen bei Fortbestand der Situation) deutlich werden oder wird bei der Risikoeinschätzung von einer potenziellen akuten Kindeswohlgefährdung ausgegangen, wird in einem (weiteren) Fallgespräch unter Einbezug einer in der Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfahrenen Fachkraft diese Einschätzung konkretisiert und genauer begründet. Es werden die dieser Einschätzung zugrunde liegenden Informationen dokumentiert.
7. Kommen die Fachkräfte zu der Einschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen ist, hat die Einrichtung diese Einschätzung unverzüglich gegenüber den Eltern anzusprechen und diese aufzufordern, das zuständige Jugendamt aufzusuchen<sup>1</sup>. Die Einrichtung bietet an, die Eltern zum Jugendamt zu begleiten oder ein Gespräch in der Einrichtung zu organisieren.
8. Die Einrichtung überzeugt sich zeitnah, dass eine solche Kontaktaufnahme erfolgt und hat anderenfalls – nach vorheriger Information der Eltern – von sich aus das Jugendamt einzuschalten, es über die eigene Risikoeinschätzung zu informieren und über die bisher unternommenen Schritte zu unterrichten. Das Ziel ist hierbei eine professionelle Sicherheits- und Risikoeinschätzung und die ggf. daraus sich ergebenden Handlungsschritte durch das Jugendamt einzuleiten.

9. Die Einrichtung verpflichtet sich nach erfolgter Abklärung der Gefährdungssituation und ggf. nach der Erstellung eines Hilfe- und Schutzkonzeptes durch das Jugendamt, an der Umsetzung des Hilfe- und Schutzkonzeptes mitzuwirken und Absprachen verbindlich umzusetzen.
10. Das Jugendamt verpflichtet sich, dem freien Träger der Jugendhilfe Informationen zu Zuständigkeiten, Arbeitsabläufen, Erreichbarkeit sowie konzeptionellen Grundlagen seiner Arbeit zur Verfügung zu stellen.
11. Das Jugendamt verpflichtet sich, erfahrene Fachkräfte (Mitarbeiter/innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes) für die Fallgespräche zur Gefährdungsabklärung zur Verfügung zu stellen. Das Fallgespräch wird anonymisiert durchgeführt.

---

<sup>1</sup> Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern leben. Leben die Eltern in verschiedenen Kommunen, so ist das Jugendamt der Kommune zuständig, in dessen Bereich der sorgeberechtigte Elternteil lebt.